

daher bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Erteilung fehlerhafter Rechtsauskünfte entstanden sind, nicht angewendet werden.

*

Die Bedeutung der Rechtsauskunft für die Rechtserziehung der Bürger und für die Verwirklichung ihrer Rechte verlangt die ständige Erhöhung des Niveaus der Rechtsauskunftsstellen und die konsequente Einbeziehung dieses wichtigen Teils der gerichtlichen Aufgaben in die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte. Auch für den Bereich der Rechtsauskunft der Gerichte gilt der Hinweis des Ministers der Justiz der RSFSR, daß „die beste Form der Propagierung des sowjetischen Rechts

die Tätigkeit der Justizorgane selbst (ist). Die Arbeit dieser Organe wird vor den Augen der Öffentlichkeit durchgeführt... Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Mitarbeiter der Justiz, die gewissenhafte und genaue Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben üben einen großen erzieherischen Einfluß auf die Bürger aus; sie erziehen ihnen das Gefühl einer tiefen Achtung gegenüber den Gesetzen an“./6/

/6/ Blinow, „Die Rechtskultur erhöhen“, *Partinaja shisn* 1971, Heft 20, S. 58 ff. (russ.), zitiert bei Jahn, „Zu einigen Fragen der Rechtskultur aus der Sicht der Gerichte“, NJ 1972 S. 695 ff. (696).

Zur Diskussion

HELMUT LATKA, Richter am Obersten Gericht

Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe von Genossenschaftsbauern

Der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts hat kürzlich unter Teilnahme von Vertretern des Konsultativrats für Familienrecht einige Probleme der Vermögensauseinandersetzung von Genossenschaftsbauern nach Lösung der Ehe behandelt. Dabei wurde festgestellt, daß hinsichtlich der Auseinandersetzung über die persönliche Hauswirtschaft und die individuelle Viehhaltung ähnliche Fragen auftreten, wie bei der Vermögensauseinandersetzung individuell arbeitender Handwerker, sonstiger Gewerbetreibender und Freischaffender./1/

Bei Genossenschaftsbauern sind darüber hinaus noch weitere Umstände zu berücksichtigen. Sind die Ehegatten Mitglieder der LPG, dann ist ihr Hauptbetätigungsfeld ihre Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit./2/ Daneben können sie — unabhängig davon, ob sie der LPG angehören oder nicht — Arbeiten in der Hauswirtschaft oder der Viehhaltung leisten. Bei der Verteilung des mit der LPG-Mitgliedschaft zusammenhängenden Vermögens (Boden, Inventarbeitrag, Hauswirtschaft, Viehhaltung) sind die Interessen der Beteiligten bestmöglich mit den Interessen der LPG an einem durch die Ehelösung ungestörten Produktionsablauf in Einklang zu bringen."

Die nachfolgenden in der Sitzung des Konsultativrats erzielten Standpunkte beruhen im wesentlichen auf einer einheitlichen Auffassung. Zu einigen Problemen gab es aber auch unterschiedliche Meinungen. Hier wird der Standpunkt der Mehrheit dargelegt und — soweit geboten — auch die Gegenmeinung mit erörtert. Die Teilnehmer waren sich darüber einig, daß bestimmte Fragen weiterer Überlegungen bedürfen. Deshalb werden die erarbeiteten Standpunkte zur Diskussion gestellt.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Hauswirtschaft und der Viehhaltung

Nach Abschn. A I Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigen-

^{1/} Vgl. Seifert, „Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe individuell arbeitender Handwerker“, NJ 1967 S. 381; Drechsler, „Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe individuell arbeitender Gewerbetreibender und Freischaffender“, NJ 1967 S. 754; Ansong, „Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehen von Gewerbetreibenden und Freischaffenden“, NJ 1968 S. 207.

^{2/} § 5 Abs. 1 LPG-Gesetz, Ziff. 32 Abs. 3 Buchst. b LPG-MSt Typ I, Ziff. 22 Abs. 1 LPG-MSt Typ n, Ziff. 35 Abs. 3 Buchst. b LPG-MSt Typ III.

turns- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240) sind bei der Vermögensauseinandersetzung von Genossenschaftsbauern auch die Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den mit der Mitgliedschaft in der LPG im Zusammenhang stehenden Vermögenswerten zu klären. Die in Ziff. 2 bis 5 dieses Abschnitts gegebenen Hinweise sind sinngemäß anzuwenden. Jedoch darf hierbei nicht schematisch verfahren werden.

Eigentum und Rechte an der Hauswirtschaft und der Viehhaltung einschließlich ihrer Betriebsergebnisse

Bei der Hauswirtschaft und der Viehhaltung handelt es sich um einen aus Sachen, sonstigen Vermögensrechten und Verbindlichkeiten bestehenden Vermögenskomplex, dessen einzelne Teile im Auseinandersetzungsverfahren einer spezifischen Behandlung bedürfen. Hierzu gehören

- Boden, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, totes und lebendes Inventar;
- landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Gewinne aus der Hauswirtschaft und der Viehhaltung, für deren Berechnung sich Hinweise aus Abschn. III Ziff. 4 Buchst. A der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) ergeben;
- mit der Hauswirtschaft und der Viehhaltung im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten, z. B. Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden, Verpflichtungen aus Altenteilsverträgen) sowie Verpflichtungen aus Darlehen.

Für die Beurteilung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse kann in bestimmten Fällen mit von Bedeutung sein, ob und in welchem Umfang die Ehegatten in der Genossenschaft sowie in der Hauswirtschaft oder der Viehhaltung gearbeitet haben. Auch hierbei sind jedoch familienrechtliche Grundsätze mit zu berücksichtigen. Deshalb ist in der Regel die Arbeit der Ehegatten unabhängig davon zu bewerten, in welchem Bereich (LPG, Hauswirtschaft, Viehhaltung) sie geleistet wurde und ob der betreffende Ehegatte der LPG angehört oder nicht.